

## Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

## Bundesgesetze. — Lois fédérales.

## I. Organisation der Bundesrechtspflege.

## Organisation judiciaire fédérale.

50. Urteil vom 24. April 1895 in Sachen Arnet.

A. Die Hinterbliebenen des L. Arnet, Bahnarbeiter, von und in Root, welcher beim Bahnhof Rothkreuz, Kantons Zug, von einem Nordostbahnzuge überfahren worden und an den Folgen der Verletzungen gestorben war, erhoben bei den Gerichten des Kantons Zug Klage aus Haftpflicht gegen die Nordostbahn, indem sie gleichzeitig bei den zugerischen Behörden um Gewährung des Armenrechtes nachsuchten. Die Polizeidirektion des Kantons Zug, welche mit diesem Gesuche befaßt wurde, wies dasselbe ab mit der Begründung, daß Arnet zur Zeit des Unfalles seinen Wohnsitz nicht im Kanton Zug gehabt habe. Gegen diesen Entscheid erklärte Advokat Dr. Grüter, Namens der Erben Arnet, den Rekurs, indem er die betreffende Eingabe als Rekurs an den Bundesrat überschrieb, dieselbe aber an das Bundesgericht sandte. Darin wird ausgeführt, daß der Entscheid der Polizeidirektion die durch Art. 6 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 betreffend Ausdehnung der Haftpflicht gewährte Wohlthat illusorisch mache. Außer der Dürftigkeit dürfe als einzige Voraussetzung zur Erteilung des Armenrechtes noch gefordert werden, daß die Klage nach vorläufiger Prüfung sich nicht von vornherein als unbegründet herausstelle. Es sei daher der Entscheid der Polizei-

direktion des Kantons Zug aufzuheben und den Rekurrenten in ihrem Prozesse gegen die Nordostbahn das unbeschränkte Armenrecht im Sinne von Art. 6 cit. zu erteilen, unter Kostenfolge. Auf bezügliche Anfrage des Instruktionsrichters, ob der Rekurs eigentlich an den Bundesrat oder an das Bundesgericht habe gerichtet werden wollen, erklärte dann Advokat Dr. Grüter, er habe einfach an die zuständige eidgenössische Rekursbehörde gelangen wollen und hiebei allerdings zunächst an den Bundesrat gedacht; die Adresse auf dem Couvert beruhe daher auf Versehen. Dagegen ersuche er jetzt das Bundesgericht, falls es sich kompetent erachten sollte, in Sachen zu entscheiden; andernfalls möge es die Sache dem Bundesrat überweisen.

B. Die Polizeidirektion des Kantons Zug beantragt zunächst Nichteintreten aus dem formellen Grunde, weil der kantonale Instanzenzug — der an die Justizdirektion geführt hätte — nicht erschöpft worden sei; eventuell, weil zur Beurteilung des fraglichen Haftpflichtfalles nicht die Gerichte des Kantons Zug, sondern diejenigen des Kantons Luzern, als des Wohnsitzes des Verunglückten zur Zeit des Unfalles, kompetent seien und daher die letztgenannten Gerichte resp. Behörden auch das Armenrecht gewähren mußten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nachdem der Bahnarbeiter L. Arnet in Rothkreuz, Kantons Zug, verunglückt war, erachteten seine Hinterbliebenen resp. deren Vertreter die Zuger Gerichte als kompetent, den dahergigen Haftpflichtstreit zu entscheiden; sie gelangten daher mit einer Klage an die genannten Gerichte und suchten zugleich bei den zugerischen Behörden um das Armenrecht nach. Die zugerische Polizeidirektion, welche mit diesem Gesuche befaßt wurde, erachtete dagegen die Zuger Gerichte als in Sachen inkompetent, indem der Streitfall bei denjenigen des Wohnsitzkantons des Verunglückten angebracht werden müsse; sie wies daher das Gesuch um Armenrecht ab. Gegen diesen abweisenden Entscheid hat die Klägerschaft den Rekurs ergriffen; derselbe wird aber darauf gestützt, daß in casu durch Verweigerung des Armenrechtes Art. 6 des erweiterten Haftpflichtgesetzes verletzt worden sei, wonach die Kantone dafür sorgen sollen, daß bedürftigen Personen in Haft-

pflichtprozessen — auf Verlangen und nach vorläufiger Prüfung des Falles — der unentgeltliche Rechtsbeistand gewährt werde, w. (siehe Art. 6 cit.). Wird aber zunächst von Amtes wegen geprüft, ob das Bundesgericht zur Beurteilung der Frage der Verletzung genannten Art. 6 kompetent sei, so ist zu bemerken: In Art. 189 Alinea 2 des Organisationsgesetzes wird bestimmt, daß vom Bundesrat oder der Bundesversammlung zu erledigen seien Beschwerden betreffend die Anwendung der auf Grund der Bundesverfassung erlassenen Bundesgesetze, soweit nicht diese Gesetze selbst oder das Organisationsgesetz abweichende Bestimmungen enthalten. Nun enthält das Organisationsgesetz keine Bestimmungen, durch welche Beschwerden betreffend Anwendung des in Frage stehenden Bundesgesetzes und speziell Art. 6 desselben der Beurteilung durch den Bundesrat entzogen würden; ebenso wenig wird etwas derartiges durch das erweiterte Haftpflichtgesetz selbst vorgeschrieben. Nun könnte die Tragweite des Art. 189 Absf. 2 cit. zwar im Allgemeinen etwas zweifelhaft sein; dagegen braucht in casu über dieselbe nicht entschieden zu werden. In Art. 11 des erweiterten Haftpflichtgesetzes wird nämlich bestimmt, daß der Bundesrat beauftragt sei, die Vollziehung des Gesetzes durch die Kantone zu kontrollieren. Auch hat das Bundesgericht bereits einmal — Amtliche Sammlung XVIII, S. 568 — ausgesprochen, daß Beschwerden über die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Kantone verpflichtet seien, für unentgeltliche Verbeistandung bedürftiger Haftpflichtkläger zu sorgen, an den Bundesrat zu richten seien und ist es gemäß diesem Entscheid auch der Bundesrat, der Rekurse wegen Verletzung des Art. 6 cit. zu entscheiden hat.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf den Rekurs wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

### 51. Urteil vom 20. Juni 1895 in Sachen Lütcher.

A. Georg Lütcher von Jenins wurde durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde Maiensfeld vom 25. Dezember 1894 unter Vormundschaft gestellt. Georg Lütcher ist Besitzer eines ganz kleinen Vermögens (circa 2000 Fr.), 64 Jahre alt, und seit kurzem wieder verheiratet. Seine Bevogtigung wurde auf Begehren der Kinder erster Ehe ausgesprochen, und in der Hauptsache damit motiviert, daß nach Ansicht der Behörde es ihm nicht möglich sei, seine Frau und die zwei unehelichen Kinder derselben die er zu sich genommen habe, durch seine Arbeit zu unterhalten, und es daher unverantwortlich erscheine, wenn er anderer Leute Kinder erhalte, ohne irgend welche Entschädigung zu kriegen. In der Tat habe sich in letzter Zeit sein kleines Vermögen bereits vermindert. Der Bezirksgerichtsauschuß Maiensfeld bestätigte auf Rekurs hin den Beschluß der Vormundschaftsbehörde und betont in seinem Entscheid: Die Wiederverehelichung des Lütcher an sich, oder die Gefahr, daß er sein Vermögen, statt es den Kindern erster Ehe zu erhalten, den Gliedern seiner neugegründeten Familie bei Lebzeiten zuwenden, sei zwar kein zulässiger Bevogtigungsgrund. Dagegen scheine außer allem Zweifel zu stehen, daß bei der Leichtfertigkeit seiner Frau, dem Alter und der bereits sehr verminderten Arbeitsfähigkeit Lütchers, und seinem sehr geringen Vermögen, die Gefahr der künftigen Dürftigkeit für Lütcher und seine Familie bestehe. Darin liege aber ein bundesrechtlich zulässiger Grund zur Bevogtigung. Darauf, daß die Vormundschaftsbehörde sich auf den § 100 Ziff. 3 des bündnerischen Privatrechtes berufe, komme es nicht an, da diese Gesetzesbestimmung sich inhaltlich mit Art. 5 Absf. 1 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit decke.

B. Gegen diesen Entscheid rekuriert nun Georg Lütcher an das Bundesgericht. Seine Ausführungen gehen im wesentlichen dahin: Es liege ein Eingriff in das verfassungsmäßige Recht persönlicher Freiheit des Rekurrenten vor. Der Bevogtete sei persönlich, wie die vielen vorgelegten Zeugnisse dartun, und das Gericht selbst zugebe, ein ordentlicher Mann. Die Vorwürfe betreffen nur seine Frau, seien aber in Bezug auf das Vorleben